

Weihnachtsgeschenke und Weihnachtsfeier (ohne Vorsteuerabzugsberechtigung)

Der Advent ist schon in Sicht. Zeit sich darüber Gedanken zu machen, welche Geschenke man Mitarbeitern, Patienten und Geschäftsfreunden zu Weihnachten zukommen lassen möchte. Die Planung der Weihnachtsfeier hat sicher auch schon begonnen.

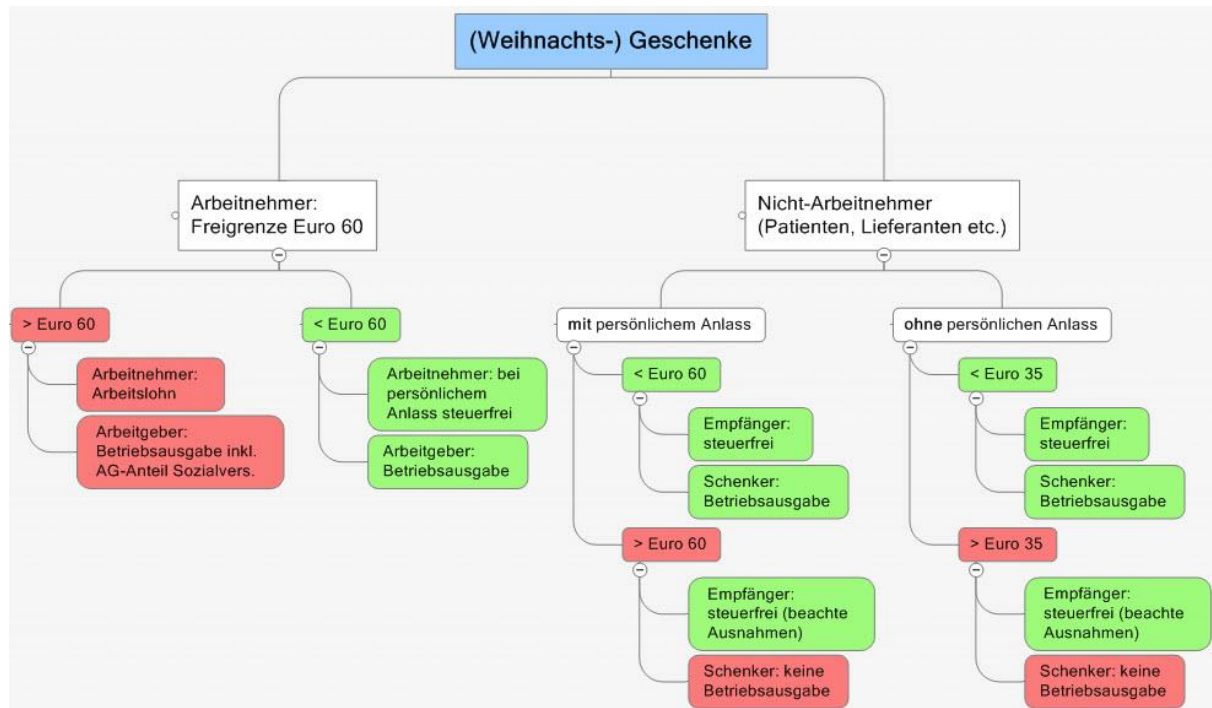
Bitte lesen Sie die Informationen sorgfältig. Dann wird der schöne Anlass nicht durch **unnötige steuerliche Belastungen** getrübt.

Und: Fragen Sie uns, wenn Ihnen etwas unklar ist.



Thema 1: (Weihnachts-)Geschenke

Die Grafik zeigt Ihnen nur einen ersten Überblick zur Orientierung. Der Text liefert Ihnen dann weitere Detailinformationen.



1. Geschenke an Arbeitnehmer

Geschenke an Arbeitnehmer sind **grundsätzlich Arbeitslohn** und deshalb lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig. Aber es gibt Ausnahmen:

Geschenke an Weihnachten

Kleine Sachgeschenke (z. B. Blumen, Bücher, Gutscheine), die Sie Arbeitnehmern oder ihren Angehörigen an Weihnachten zukommen lassen, sind lohnsteuer- und sozialabgabenfrei, wenn der Sachwert des Geschenkes **pro Jahr maximal Euro 35 mit Umsatzsteuer** beträgt.

Geschenke zu persönlichen Ereignissen

Aufmerksamkeiten zu persönlichen Anlässen sind **pro Anlass** bis zu **Euro 60 inkl. Umsatzsteuer** steuerfrei. Ein besonderes persönliches Ereignis kann z. B. der Geburtstag, die Hochzeit, an Prüfungen oder zur Geburt oder Kommunion des Kindes sein

Wichtig! Weihnachten ist kein persönliches Ereignis.

Was passiert, wenn die Grenzen überschritten wurden?

Bei Überschreitung der Freigrenzen von Euro 35 und / oder Euro 60 wird das komplette Geschenk steuerpflichtig.

Gibt es eine Lösung bei Überschreitung der Grenzen?

Ja. Für solche Geschenke an Mitarbeiter gibt es die Möglichkeit zur pauschalen Steuerübernahme mit einem Steuersatz von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sowie die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung. Das Geschenk für Ihren Arbeitnehmer ist dann steuer- und sozialversicherungsfrei.

Die insgesamt entstehenden Aufwendungen sind **immer als Betriebsausgaben abziehbar.**

Welche Aufzeichnungen müssen Sie führen?

Damit die Wertgrenze je Arbeitnehmer und Anlass von der Finanzverwaltung überprüft werden kann, muss der Name des Empfängers und der Anlass des Geschenks auf der Einkaufsrechnung oder Quittung angegeben werden.

Wenn Sie über eine Rechnung mehrere Geschenke kaufen, erstellen Sie bitte eine Liste aller Empfänger inkl. der jeweiligen Geschenkewerte und heften diese Liste an die Rechnung.

Wichtig! Geldzuwendungen (außer zweckgebundene Beihilfen) **sind immer Arbeitslohn** und damit lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig ohne Pauschalierungsmöglichkeit.

Besonderheiten bei Arbeitnehmern

Sie können sog. **Sachbezüge** bis Euro 44 (**ab 2022: Euro 50**) monatlich ohne persönlichen Anlass gewähren. Sollten Sie Fragen hierzu haben, können Sie uns jederzeit gern anrufen.

2. Geschenke an Nicht-Arbeitnehmer (Patienten, Lieferanten etc.)

Auch eine Übergabe eines Geschenks an Geschäftsfreunde kann steuerlich berücksichtigt werden. Es gelten hinsichtlich der oben genannten Ausführungen zu den Geschenken zu persönlichen Ereignissen sowie an Weihnachten die gleichen Regelungen.

Wichtig ist auch, entsprechende Aufzeichnungen zu führen (Anlass des Geschenks sowie Name der beschenkten Person).

Besonderheiten bei Geschenken an Geschäftsfreunde

Bitte achten Sie auch hier darauf, dass Sie bei allen beruflich veranlassten Geschenken an Nicht-Arbeitnehmer die Freigrenze von Euro 35 und / oder Euro 60 (persönliches Ereignis) nicht überschreiten. Ansonsten führt das Geschenk zu einer Steuerpflicht beim Beschenkten und der komplette Betrag ist nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Ausnahme: das Geschenk ist bei Ihrem Geschäftsfreund ausschließlich betrieblich nutzbar. Dann dürfen Sie trotz Überschreiten der Freigrenze den Betrag als Betriebsausgabe abziehen.

Ein **Sonderfall** bilden Kleingeschenke, **sogenannte Streuartikel** wie Kugelschreiber, Feuerzeuge, etc. Diese gelten nicht als Geschenk und sind deshalb für die Einhaltung der Freigrenze unbeachtlich, sofern der Betrag von **Euro 10 nicht überschritten** wird. Sie müssen aber dennoch getrennt von den Geschenken aufgezeichnet werden.

Thema 2: Weihnachtsfeier

Eine Weihnachtsfeier ist eine Betriebsveranstaltung wie z. B. auch ein Betriebsausflug. Die dabei entstehenden Aufwendungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Beim Arbeitnehmer fällt keine Lohnsteuer an, wenn die **Aufwendungen** je teilnehmenden Mitarbeiter **Euro 110 inkl. Umsatzsteuer** nicht übersteigen.

Bei Überschreiten des Freibetrags ist der übersteigende Betrag Arbeitslohn. **Für diesen Mehrbetrag wird die Veranstaltung für Sie insgesamt ca. 30 % teurer** (25 % pauschale Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Zahlen Sie die Pauschalsteuer nicht, muss Ihr Arbeitnehmer den Betrag als Arbeitslohn versteuern.

Bitte beachten: Jedem Arbeitnehmer werden zusätzlich die Kosten seiner Begleitperson(en) zugeordnet. Es ist also möglich, dass für Arbeitnehmer ohne Begleitung der Freibetrag eingehalten wird und die Arbeitnehmer mit Begleitperson den Freibetrag überschreiten und in Höhe des übersteigenden Betrags einen lohnsteuerpflichtigen Vorteil erhalten.

Wie werden die Kosten pro Arbeitnehmer ermittelt?

Im ersten Schritt werden **alle Aufwendungen** des Arbeitgebers, **einschließlich Umsatzsteuer, addiert** - unabhängig davon, ob Sie diese den einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechnen können. Zu den Kosten gehören die Ausgaben für Speisen, Getränke, Musikdarbietungen aber auch die Weihnachtsgeschenke an Ihre Arbeitnehmer sowie die allgemeinen weiteren Kosten der Betriebsveranstaltung (wie z. B. Raummiete, Dekoration, Planungs- oder Fahrtkosten).

Eine Besonderheit bei Fahrtkosten zu und von der Veranstaltung nach Hause gibt es aber: Der steuerfreie Reisekostenersatz, den Sie als Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zahlen (z. B. Übernahme von Taxikosten für die Rückfahrt), wird nicht einbezogen. Auch nicht einzubeziehen sind interne Kosten wie z. B. rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers für den internen Planungsaufwand durch eigene Mitarbeiter.

Im zweiten Schritt werden alle Teilnehmer gezählt und auf die Gesamtkosten verteilt. Zu den Teilnehmern gehören die Arbeitnehmer, der Arbeitgeber selbst und auch evtl. mit eingeladene Begleitpersonen und Geschäftsfreunde.

Achtung Änderung ab 2021:

Ab dem 01.01.2021 gilt der Grundsatz, dass auf die tatsächliche Teilnehmerzahl abgestellt wird und nicht auf die geladenen bzw. angemeldeten Gäste. Sagen also Gäste ab, dann verteilen sich die Kosten auf die verbleibenden Mitarbeiter, was unter Umständen dazu führen kann, dass der Betrag von Euro 110 überschritten wird.

Was kann ich tun, wenn der Freibetrag von Euro 110 überschritten wurde?

- a) Ihre Arbeitnehmer können aus eigener Tasche eine Zuzahlung leisten und damit die Kosten unter Euro 110 drücken. Die Zuzahlung ist auch zeitnah nachträglich möglich. Bitte liefern Sie uns dann einen Nachweis in Form einer Liste mit Namen, Zuzahlungsbetrag, Datum und Unterschriften der Arbeitnehmer.
- b) Sie können aber auch freiwillig zusätzlich 25 % pauschale Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer zahlen. Dann brauchen Ihre Arbeitnehmer den Betrag nicht als Arbeitslohn versteuern.

Welche Aufzeichnungen müssen Sie führen?

Zum Nachweis der Aufwendungen müssen Sie alle Rechnungen / Quittungen sammeln. Außerdem sind die Namen der Teilnehmer anzugeben, damit eine Überprüfung der Wertgrenze von Euro 110 je Teilnehmer und ggf. die Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und Geschäftsfreunden erfolgen kann. Reichen Sie uns bitte die Aufzeichnungen ein.

Achtung! Weihnachtsfeier als dritte Betriebsveranstaltung im Kalenderjahr

Pro Jahr sind nur zwei Betriebsveranstaltungen nach den oben genannten Regeln begünstigt. Wenn die Weihnachtsfeier bereits die dritte Betriebsveranstaltung im Jahr ist, handelt es sich **immer** um **Arbeitslohn**, selbst dann, wenn der Euro 110 Freibetrag je Arbeitnehmer unterschritten wird.

Sie können allerdings selbst entscheiden, für welche der drei Veranstaltungen Sie freiwillig eine pauschale Lohnsteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer übernehmen. Dies nachträglich über die Lohnabrechnung der Mitarbeiter zu deren Lasten abzuwickeln, ist im Sinne der Förderung des Betriebsfriedens nicht sinnvoll – aber möglich.

Sie können sich aber für die Veranstaltung mit den geringsten Kosten entscheiden.

Sollten Sie Fragen zu diesen – wie im Steuerrecht üblich – komplizierten Regelungen haben, stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.